



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Es muss ausreichend Platz und Sicherheitsabstand vorhanden sein, welcher während der Show eingehalten wird. Geeignet sind u.a. Asphalt, Kopfsteinpflaster, Schotter und Grasflächen. Für Feuershows gelten folgende Platzbestimmungen (Breite x Tiefe):
  - a. 6x4 Meter für **Basisshow**, ggf. mit den Extras **Feuerherz**, **Feuerfontänen** und/oder **LED-Show**.
  - b. 10x10 Meter für das Extra **Glutregen**.
  - c. 30x10 Meter für die Extras **Kreiselfunken** und/oder **Sternenstaub**.
  
2. Bei Indoor-Shows mit Feuer muss die Höhe mindestens 4 Meter betragen. Die Auftrittsbzw. Tanzfläche sollte nach dem Auftritt überprüft und ggf. kurz gereinigt werden, da einige Tropfen Pyrofluid auf dem Boden und die damit verbundene Rutschgefahr sich niemals vermeiden lassen.
  
3. Bei Indoor-Shows ohne Feuer muss die Auftrittsfläche mindestens 2,5 m hoch sein. Im Falle von LED-Shows muss das Licht gedimmt werden können.
  
4. Bei Auftritten auf Wiesen sind trotz großer Sorgfalt kleinere Brandstellen möglich, sofern unsere großen Spezialeffekte gebucht werden.
  
5. Bitte tragen Sie Sorge, dass anwesende Kinder sich während der Auf- und Abbauzeit nicht ohne Begleitung eines Erwachsenen in der Nähe der Auftrittsfläche aufhalten. Schon während der Aufbauzeiten hantieren wir mit brennenden Flüssigkeiten und nach der Show müssen die Requisiten abkühlen bevor sie gefahrlos berührt werden können. Während der Show darf niemand unaufgefordert die Bühne betreten.

6. Eine Stunde vor Auftrittsbeginn muss eine im Vorfeld bestimmte Ansprechperson vor Ort telefonisch erreichbar sein.
7. Bei Buchung von mehreren Shows am gleichen Veranstaltungstag und –ort muss ein Umkleide-/Lagerraum zur Verfügung stehen und es muss sichergestellt sein, dass keine der dort untergebrachten Requisiten abhandenkommt.
8. Bei starker Trockenheit wird - soweit möglich und vertretbar – die Wiese als Auftrittsfläche von den Künstlern vorab mit einer Gießkanne gewässert. Resultiert aus der Trockenheit allerdings ein allgemeines Feuerverbot, wird ein Alternativprogramm ohne Feuer und ggf. mit LED-Requisiten aufgeführt. Bitte klären Sie im Vorfeld ab, ob ein allgemeines Feuerverbot gilt. Ein LED-Programm als Alternative benötigt zwei Tage Vorbereitungszeit.
9. Bitte kontrollieren Sie sorgfältig die Rahmenbedingungen, die uns zum Auftrittszeitpunkt erwarten. Es dürfen sich keine (leicht entzündlichen) Beleuchtungs- oder Dekorationsgegenstände am Auftrittsort befinden. Rauchmelder und Sensoren für Sprinkleranlagen müssen in unserem Aktionsfeld deaktiviert werden. Besteht Gefahr für (und durch) ange-trunkene Zuschauer, behält sich der Performer das Recht vor, die Show aus Sicherheitsgründen abubrechen. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass keine Kinder oder Tiere unbeaufsichtigt am Bühnenrand sitzen und/oder während der Show über die Bühne laufen.
10. Empfinden wir zum Auftrittszeitpunkt die Gegebenheiten anders als von uns vorgegeben bzw. vereinbart und bestehen daraufhin Zweifel an der Sicherheit des Publikums und der Akteure während der Show, behalten wir uns vor, den Auftritt aus Sicherheitsgründen anzupassen oder ganz abzusagen. Für uns hat die Sicherheit höchste Priorität, die wir der Professionalität und Seriosität Ihrer Veranstaltung und unserer Gruppe schuldig sind. Sie werden verstehen, dass in solchem Falle (der zum Glück bisher noch nie eintrat) Gage und Auslagenersatz trotzdem fällig werden.
11. Bei der Buchung werden 30 % der Gage als Anzahlung fällig. Diese ist nicht erstattungsfähig. Sie können eine Buchung bis zu 31 Tage vor Auftragserfüllung in schriftlicher Form

stornieren. Geschieht eine Stornierung 30 bis 3 Tage vor Veranstaltungstermin werden 50 % des Gesamtbetrages fällig, danach 100 %. Das Gegengeheimnis ist zu wahren.

12. Der Kunde hat die ausdrückliche Erlaubnis die Show zu filmen. Allerdings dürfen Videoaufnahmen nur mit Angabe der Showgruppe, Informationen und/oder Links des Performers veröffentlicht werden. Aufnahmen und Bilder, die von der Show gemacht werden, sind den Performern kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
13. Die Veranstaltungsmeldung bei der GEMA sowie die Zahlung der entsprechenden Gebühren obliegt dem Kunden.
14. Die Künstler treten als eigenständige Einzelunternehmer auf, auch wenn die Vermarktung unter einem gemeinsamen Namen erfolgt. Eine gemeinsame Haftung der Künstler besteht nicht, obwohl eine gemeinsame Rechnung an den Kunden gestellt wird. Jeder Künstler besitzt eine eigene Feuerhaftpflicht-Versicherung und haftet ausschließlich für seine eigene Leistung. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Künstler wird ausgeschlossen.